

## WICHTIGE HINWEISE

### zur Versorgung mit Trinkwasser über ein Standrohr



Abwasser - Wasser - Wärme - Bäder - Parken

Sehr geehrter Kunde,

entsprechend der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind die Stadtwerke Gummersbach als Betreiber des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes für die Qualität des gelieferten Wassers zuständig. Da bei Aufstellen eines Standrohres unmittelbar in den Bereich der Betriebsanlagen der Stadtwerke eingegriffen wird und es sich bei den Standrohren um hochwertige technische Geräte handelt, ist es erforderlich, dass ein „Sachkundiger“, der von den Stadtwerken auf Nachweis seiner Befähigung zugelassen oder bestimmt werden kann, diese Arbeiten ausführt. Das örtliche Gesundheitsamt ist berechtigt, auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen die Trinkwasserqualität zu prüfen und Proben zu nehmen.

**Ab der Übergabestelle (Ausgang Standrohr) bis zur Entnahmestelle übernehmen Veranstalter bzw. Betreiber des Standrohres die Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers. Damit diese Qualität bis zur Entnahmestelle erhalten bleibt, müssen vom Betreiber folgende Punkte beachtet werden:**

#### **1. Fachgerechte Aufstellung der Anlage**

Zum Anschluss an unsere Hydranten dürfen nur die Standrohre der Stadtwerke Gummersbach eingesetzt werden. Diese werden Ihnen auf schriftlichen Antrag nach erstmaliger örtlicher Einweisung und Aufstellung durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke zur Verfügung gestellt. Die Standrohre sind mit einer Sicherungseinrichtung gegen Rücksaugen ausgestattet. Vor dem Anschluss der weiteren Installation müssen der Hydrant und das Standrohr ausreichend gespült werden.

#### **2. Verwendung geeigneter Materialien**

Grundsätzlich können alle DVGW-geprüften Leitungsmaterialien verwendet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und ausreichend flexibel sind, z.B. Schläuche mit DVGW Zertifikat. Die verwendeten Leitungen müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder geschützt und ausreichend druckbeständig (10 bar) sein. Verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Dichtungsmittel) müssen vom DVGW geprüft, gesundheitlich unbedenklich und restlos auszuspülen sein.

#### **3. Anforderungen an den Aufbau**

Durch kurze Verbindungen und kleine Querschnitte soll die Verweilzeit des Trinkwassers von der Übergabestelle möglichst kurz gehalten werden. Die Trinkwasser-Installation der angeschlossenen Abnahmestellen (Verkaufswagen oder -stände für Lebensmittel) müssen ebenso wie ortsfeste Trinkwasser-Installationen den technischen Regeln entsprechen. Dies bedeutet z.B., dass die verwendeten Maschinen und Apparate wie gewerbliche Spülmaschinen, über ein DVGW-Prüfzeichen verfügen. Bestehen Zweifel an der Ausführung der Trinkwasseranlage, wird dringend empfohlen, diese von einem eingetragenen Heizungs- und Sanitärinstallationsunternehmen prüfen oder gegebenenfalls neu errichten zu lassen.

#### **4. Geordneter Betrieb**

Vor Inbetriebnahme sind die Leitungssysteme gründlich zu reinigen und kräftig zu spülen. Bestehen Zweifel an der Sauberkeit der Anlagen, ist ggf. eine Desinfektion vorzunehmen. Auch ist nach längerer Stagnation (z.B. über Nacht) die Anlage gründlich zu spülen. Um Temperaturerhöhung zu vermeiden, sollten die Leitungen / Schläuche so verlegt werden, dass sie vor starker Sonneneinstrahlung geschützt sind. Tägliche Kontrollen der oberirdisch verlegten Leitungen / Schläuche auf Unversehrtheit sind durchzuführen. Leitungen und Anschlüsse sind vor Verschmutzungen zu schützen. Die verwendeten Leitungen / Schläuche dürfen ausschließlich für Trinkwasser verwendet werden. Eine entsprechende Kennzeichnung der Trinkwasserleitungen / -schläuche ist vorzusehen. Für die Zeit der Nichtbenutzung sind die verwendeten Leitungen vollständig zu entleeren und zusammen mit den anderen Bauteilen sauber und trocken zu lagern.

## 5. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Ist absehbar, dass das Standrohr in Flächen (Fahrbahn oder Gehweg) aufgestellt werden muss, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ist von dem Betreiber des Standrohres für die Zeit der Inanspruchnahme eine Sondernutzungsgenehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Gummersbach zu beantragen und die Entnahmestelle den erteilten Auflagen entsprechend abzusichern. Zuwiderhandlung kann mit einem Bußgeld belegt werden.

**Kann der Betreiber diese Genehmigung, obwohl erforderlich, nicht vorlegen, werden die Stadtwerke kein Standrohr zur Verfügung stellen!**

## 6. Aufstellkosten

Für unsere **Privatkunden** stellen die Stadtwerke auf **Antrag**, der mindestens einen Tag vor der beabsichtigten Inanspruchnahme hier unter Hinterlegung der Standrohrkaution gestellt sein muss, das gewünschte Standrohr durch eigenes Fachpersonal an Ort und Stelle auf und bauen es nach Benutzung und telefonischer Information durch den Antragsteller wieder ab. Diese Dienstleistung wird dem Antragsteller wie folgt in Rechnung gestellt:

Einmaliges Aufstellen und Abbauen	1,5 Std. Monteur	33,50 €/Std.	50,25 €
Monteurfahrzeug	Einsatz pauschal	15,00 €	15,00 €
	<b>netto</b>		<b>65,25 €</b>

Die anfallenden Kosten werden zuzüglich der aktuellen Mehrwertsteuer von der zu hinterlegenden Kautionsabgezogen und einbehalten.

## 7. Auszug aus der Preisliste der Stadtwerke Gummersbach

### §8

#### Bedingungen für die Wasserentnahme bei Baudurchführung und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden und sonstigen Baumaßnahmen verwendet wird, wird der Verbrauchspreis nach dem eingebauten Bauwasserzähler erhoben.
- (2) Für sonstige vorübergehende Zwecke ist ein Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler zu verwenden. Der Grundpreis beträgt 1,00 € je Tag, jedoch mind. 25,00 € zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die zu hinterlegende Sicherheit beträgt 500,00 €, die ununterbrochene Überlassungsdauer höchstens 3 Monate. Der Verbrauchspreis beträgt je cbm 1,50 €.
- (3) Die erstmalige Aufstellung sowie der Abbau eines Hydrantenstandrohres erfolgt grundsätzlich durch einen „Sachkundigen“, der Stadtwerke Gummersbach. Dieser Aufwand wird dem Kunden mit einer Pauschale in Höhe von 65,25 € zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet.
- (4) Bei Aufstellung und Betrieb eines Hydrantenstandrohres im Öffentlichen Verkehrsraum ist der Kunde für die ordnungsgemäße Sicherung des in Anspruch genommenen Bereiches verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine ordnungsbehördliche Genehmigung den Stadtwerken vor Aushändigung des Hydrantenstandrohres vorzulegen.